

bei der Beachtung entwicklungsbedingter Besonderheiten Jugendlicher im Bereich persönlicher Verbindungen und Aufenthalt im Freien. So ist bei der Gewährung des Umfanges persönlicher Verbindungen unter Beachtung der Ziele der Untersuchungshaft und der Sicherheit und Ordnung der Untersuchungshaftanstalt großzügiger zu verfahren. Der tägliche Aufenthalt im Freien von einer Stunde ist generell einzuhalten. Unter Beachtung der Verhältnismäßigkeit sollten in künftigen innerdienstlichen Weisungen die Rechte jugendlicher Verhafteter, wie zum Beispiel die persönlichen Verbindungen und postalischen Kontakte oder der Aufenthalt im Freien, entsprechend erweitert werden, um den entwicklungsbedingten Besonderheiten des verhafteten Jugendlichen allseitig und wirkungsvoll in allen Untersuchungshaftanstalten des MfS einheitlich gerecht zu werden. Durch eine einheitliche Durchsetzung der Lösungswege der Beachtung von Besonderheiten jugendlicher Verhafteter, insbesondere in der Betreuung und erzieherischen Einflußnahme unter Achtung ihrer Persönlichkeit und Würde kann der Untersuchungshaftvollzug des MfS einen wertvollen Beitrag zur Unterstützung der weiteren Qualifizierung der Bearbeitung von Ermittlungsverfahren mit Haft gegen jugendliche Straftäter sowie zur langfristig positiven Veränderung der Persönlichkeit und damit zur Verstärkung der Ansätze zur Rückgewinnung Jugendlicher leisten.

Eine besondere rechtliche Stellung im Untersuchungshaftvollzug haben Strafgefangene, gegen die ein Strafverfahren durchgeführt wird. Während des Vollzuges von Freiheitsstrafen sind grundsätzlich zwei Möglichkeiten für die erneute Einleitung von Ermittlungsverfahren gegen Strafgefangene möglich. Es kann einerseits aufgrund der Tatsache erfolgen, daß Straftaten, die bereits vor der Verhaftung begangen wurden, aber erst während des Strafvollzuges aufgeklärt wurden oder andererseits infolge des Begehens von Straftaten durch Strafgefangene während des Strafvollzuges. Mit der Einleitung des Ermittlungsverfahrens ist die Überführung in eine Untersuchungshaftanstalt notwendig. Diese Beschuldigten bzw. Angeklagten bleiben in der Untersuchungshaftanstalt ungeachtet der Einleitung des erneuten Ermittlungsverfahrens dem Status nach Strafgefangene. Das heißt, es erfolgt keine Unterbrechung des Strafvollzuges. Für die Behandlung des Strafgefangenen, insbesondere die Gewährleistung